

29. 1. Steht das Recht, die Ehelichkeit des Kindes infolge Legitimation durch nachfolgende Ehe zu bestreiten, nur dem Ehemann der Kindesmutter oder auch dem Kinde selbst und dritten Personen zu, die an der Feststellung der Wahrheit beteiligt sind?

2. Zur Frage der Irreführung des Prozeßgegners.

ABGB. §§ 161, 870.

VII. Zivilsenat. Urk. v. 24. November 1943 i. S. Alois S.
(Bekl.) w. Ottilie S. u. a. (Kl.). VII 111/43.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht baselst.

Der Nachlaß des Johann S. wurde vom Amtsgericht W. auf Grund Gesetzes den drei Klägern als den ehelichen Kindern des vorverstorbenen Bruders des Erblassers, Josef S., zu je einem Sechstel und dem Beklagten als dem durch nachfolgende Ehe legitimierten Sohne des anderen vorverstorbenen Bruders des Erblassers, Rudolf S., zur Hälfte eingantwortet. Der Beklagte war der außereheliche Sohn der Aloisia B., die am 9. Januar 1910 den Rudolf S. heiratete. Dieser erklärte am 27. Juni 1914 vor dem Pfarramt, daß er der leibliche Vater des Beklagten sei, so daß dieser

als der durch die nachfolgende Ehe legitimierte Sohn des Rudolf und der Aloisia S. anzusehen ist.

Die Kläger erlangten im Herbst 1939 Kenntnis von dem Vormundschafts-Urteil des Amtsgerichts W.-M., aus dem hervorgeht, daß die Kindesmutter Aloisia B. am 15. März 1907 bei dem Amtsgericht S. auf die Frage, ob eine Legitimierung des Kindes durch Verheiratung der Kindesmutter mit dem Kindesvater möglich sei, zu Protokoll erklärt hat: „Ausgeschlossen, da der Kindesvater bereits tot ist“. Der Anwalt der Kläger richtete darauf an den Beklagten das Schreiben vom 7. November 1939, worin er ihm mitteilte, daß laut der Angabe seiner Mutter in dem genannten Pfllegschaftsakt Rudolf S. nicht sein leiblicher Vater sein könne, wovon er sich jederzeit durch Befragen seiner Mutter und durch Einsicht in den Akt überzeugen könne. Infolgedessen sei er nicht als Nachkömmling von Rudolf S. zu betrachten; ein gesetzlicher Erbananspruch gegen Johann S. sei somit nicht gegeben. Er verlangte namens der Kläger vom Beklagten die unwiderrufliche Erklärung, daß er den ihm aus der Verlassenschaft nach Johann S. zugefallenen Erbteil zur Gänze den gesetzlichen Erben abtrete. Darauf einigten sich die Streitparteien am 14. November 1939 mündlich dahin, daß sowohl die Kläger als auch der Beklagte aus dem Nachlaß je ein Viertel ohne jede Bevorzugung oder Benachteiligung erhalten sollten.

Die Kläger verlangen im Prozeß die Einhaltung und Durchführung dieses Vergleichs. Die Einwendungen des Beklagten gehen u. a. dahin, die Vereinbarung sei ungünstig, weil er bei ihrem Abschluß in einem wesentlichen Irrtum befangen gewesen sei, den der Vertreter der Kläger veranlaßt habe, und die Kläger hätten hierbei seine Gemütsaufregung im Sinne des § 879 Nr. 4 ABGB. ausbeutet. *

Nachdem die Frage der Notwendigkeit eines Notariatsaktes für die Gültigkeit des Vergleichs vom Reichsgericht verneint worden war, hat das Landgericht die Klage abgewiesen, weil es eine Irreführung des Beklagten durch den Anwalt der Kläger feststellte und der Vergleich auch nach §§ 863, 879 ABGB. nichtig sei. Auf die Berufung der Kläger hat das Berufungsgericht den Klageanspruch dem Grunde nach als gerechtfertigt anerkannt. In dem Briefe des Klageanwalts vom 7. November 1939 sei weder eine List noch eine Irreführung zu erblicken, sondern nur die Mitteilung wahrer Umstände. Die Legitimierung selbst sei nichts Unabänderliches, sondern

könne auch von dritten Personen angefochten werden. Die Aufregung des Beklagten sei nicht ausgebeutet worden.

Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Daß der mündliche Vergleich vom 14. November 1939 tatsächlich zustande gekommen ist, ist nicht streitig. Das Erstgericht hat auch festgestellt, daß Schriftlichkeit zur Wirksamkeit des Vertrags nicht vereinbart wurde. Noch weniger bedurfte es eines Notariatsaktes, wie der erkennende Senat bereits in seiner ersten Entscheidung in dieser Sache ausführlich begründet hat. Es bleibt daher nur die Frage offen, ob der Beklagte den Vertrag einzuhalten nicht verbunden ist, weil er von den Klägern oder ihrem Vertreter durch List dazu veranlaßt worden ist (§ 870 ABGB.) oder weil die Kläger dabei seine Gemütsaufregung ausgebeutet haben (§ 879 Nr. 4 ABGB.). Während das Erstgericht die Frage der Irreführung bejaht hat, hat sie das Berufungsgericht verneint. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um den Brief des Vertreters der Kläger vom 7. November 1939, der damit beginnt, daß dem Beklagten die Angaben seiner Mutter vor dem Vormundschaftsgericht vom 15. März 1907 mitgeteilt werden, wonach sein Vater, dessen Name nicht genannt wurde, damals bereits gestorben war. Der Brief fährt fort, die Nennung des Namens des Vaters sei unwesentlich, wesentlich sei vielmehr, daß laut dieser Angaben seiner Mutter Rudolf S. nicht der leibliche Vater des Beklagten sein könne. Wenn dazu gesagt wird, diese Schlußfolgerung sei falsch gewesen, so wird dabei außer acht gelassen, daß sie ausdrücklich von einer Voraussetzung abhängig gemacht wurde, die aus den beigefügten Worten „laut dieser Angaben der Mutter des Beklagten“ hervorgeht. Diese Voraussetzung besagt, daß nach der Erklärung der Aloisia B. vom 15. März 1907, d. h. also: wenn diese Erklärung richtig war, Rudolf S. nicht der Vater des Beklagten gewesen sein könne. Hierin kann aber keine Irreführung erblickt werden. Es läßt sich dagegen auch nicht einwenden, der Personenstand des Beklagten sei durch die Legitimation unabänderlich geworden. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe gemäß § 161 ABGB. ist zwar unmittelbare Wirkung der Eheschließung und von einer Zustimmung weder des Kindes noch irgendwelcher Verwandter abhängig. Doch tritt diese Wirkung nur ein, wenn das

außer der Ehe geborene Kind tatsächlich durch den Ehemann der Mutter erzeugt wurde (E. VI 129). Ist die Legitimation unter Angabe des Vaters im Geburtenbuch eingetragen, dann gilt der Eingetragene als Vater bis zum Gegenbeweise. Daß die Legitimation und die Richtigkeit der Eintragung angefochten werden kann, ist nicht bestritten. Streitig war nur, welchen Personen ein solches Anfechtungsrecht zustand. So ist in den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in Wien (GMR. Bd. 37 Nr. 1105 und Bd. 45 Nr. 4402) dritten Personen, darunter auch der Heimatgemeinde, das Anfechtungsrecht abgesprochen worden, während es in der Entscheidung GMR. Bd. 50 Nr. 6572 den in der Ehe geborenen Kindern nur verweigert wurde, solange der Vater lebt. Die Rechtslehre hat sich aber dafür ausgesprochen, daß die Bestreitung der Abstammung infolge Legitimation nicht wie bei den ehelichen Kindern nur dem Ehemann der Mutter, sondern auch dem Kinde selbst und dritten Personen zustehen, die an der Feststellung der Wahrheit beteiligt sind, z. B. Erbinteressenten; diese Rechtsauffassung entspricht auch den Grundzügen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (RGKomm. z. B. G. B. C. m. 3 zu § 1720) und wird daher übernommen. Dabei kann es im Rahmen dieses Rechtsstreits dahingestellt bleiben, ob dritte Personen einen förmlichen Standesprozeß zu führen berechtigt oder verpflichtet sind oder ob sie diese für sie wichtige Frage nur als Vorfrage im Rahmen ihres sonstigen Rechtsanspruchs geltend machen können. Auf keinen Fall läßt sich sagen, der Brief vom 7. November 1939 habe den Beklagten über die Rechtswirkungen der Legitimation irreführt. Der Brief spricht sich allerdings über die Beweislast in einem solchen Anfechtungsstreit nicht aus und führt nur an, daß der Beklagte „dadurch“ (nämlich durch die Angabe seiner Mutter vor dem Pflegschaftsgericht im Jahre 1907) nicht als Nachkömmling des Rudolf H. zu betrachten und somit ein gesetzlicher Erbanspruch nicht gegeben sei. Nach dem Zusammenhange kann aber auch dieser Teil des Briefes nicht anders verstanden werden, als daß der Erbanspruch des Beklagten nicht gegeben sei, wenn die früheren Angaben seiner Mutter wahr seien. Wenn daher der Vertreter der Kläger bei der Verhandlung am 14. November 1939 gesagt hat, es tue nichts zur Sache, daß auf dem Taufschein des Beklagten der Legitimierungsvermerk eingetragen sei, so liegt darin die durchaus nicht wahrheitswidrige Behauptung, es könne trotz der Anmerkung der Legitimation festgestellt werden, daß dem Be-

klagen kein Erbrecht zustehe, wenn er nicht von Rudolf G. gezeugt sei. Der Vertreter der Kläger war auch nicht verpflichtet, sich in jenem Brief oder später über die Beweislast oder die Aussichten der Beweisführung auszusprechen. Eine Unterlassung in dieser Hinsicht kann nicht als Irreführung angesehen werden. Tatsächlich hat er aber am 14. November 1939 nach der eigenen Parteiaussage des Beklagten den Ausdruck „aussichtslos“ gebraucht und vor dem Beklagten zu Ottilie G. gesagt, bei einem Prozeß wisse man nicht, wie er ausgehe, wodurch er der Ottilie G. vor Augen stellen wollte, daß auch für die Kläger der Rechtsstreit nicht unbedingt erfolgreich enden müsse. Unter diesen Umständen konnte der Beklagte auch in einer Äußerung der Ottilie G., daß die Legitimation nicht gelte, keineswegs eine irreführende Rechtsbelehrung erblicken. Daß aber im Abhandlungsverfahren das Erbrecht des Beklagten ausdrücklich anerkannt worden wäre, ist nach der Aktenlage nicht der Fall. Es kann daher dem Berufungsgericht kein Rechtsirrtum vorgeworfen werden, wenn es bei den festgestellten Tatumständen und mit Rücksicht auf die Rechtslage eine Irreführung des Beklagten nicht als erwiesen angenommen hat.

Nach dem im November 1939 bekannnten Sachverhalt, insbesondere nach dem Bekanntwerden der Angaben der Mutter des Beklagten, war seine wahre Abstammung und damit die Rechtswirksamkeit seiner Legitimation zweifelhaft. Der Beklagte selbst war insoweit im Ungewissen und die Kläger standen vor einem Rechtsstreit, dessen Ausgang für sie unsicher war. Dies macht den Abschluß des Vergleichs vom 14. November 1939 verständlich. Denn dieser Vergleich diente dazu, den ungewissen Rechtsstreit zu vermeiden und durch beiderseitigen teilweisen Verzicht über den vermögensrechtlichen Anspruch der Kläger und den Vermögensanfall an den Beklagten aus dem Nachlaß des Johann G. endgültig Recht zu schaffen. Daß die Gemütsaufregung des Beklagten, in der er sich zweifellos befand, ausgebeutet worden wäre, kann nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gesagt werden. Überdies wäre dadurch der Tatbestand des § 879 Nr. 4 ABGB. noch nicht hergestellt, der ein auffallendes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung voraussetzt, was bei einem Vergleich über diese strittigen Ansprüche nicht festgestellt werden kann.